



Fachkunde Taxen- und Mietwagenverkehr

Merkblatt

Informationen für angehende Unternehmer im Taxen- und Mietwagenverkehr

Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr

Wer als Unternehmer Verkehr mit Taxen oder Mietwagen betreiben will, benötigt dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde.

Für welche Verkehre welche Genehmigungen erforderlich sind und welche Verkehre nicht dem Personenbeförderungsgesetz und damit der Genehmigungspflicht unterliegen, entnehmen Sie bitte der **Anlage 1**.

Für die Erteilung der Genehmigungen sind unterschiedliche Behörden zuständig. *Die zuständigen Verkehrsbehörden des IHK-Bezirks Cottbus sind in der **Anlage 6** aufgeführt.*

Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes, dass der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person die fachliche Eignung zur Führung eines Taxen- und Mietwagenverkehrsunternehmens nachweist.

1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist von den Verkehrsbehörden bei Straßenpersonenverkehrsunternehmen u. a. zu verneinen, wenn beim Verkehr mit Taxen und Mietwagen das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens weniger als 2.250 € für das erste Fahrzeug oder weniger als 1.250 € für jedes weitere Fahrzeug beträgt.

Der Nachweis ist durch eine Eigenkapitalbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster (BGBl. 2000 Teil I Nr. 27 S. 855), die u. a. von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder einem Kreditinstitut ausgestellt werden darf, zu erbringen.

2. Nachweis der Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Geschäfte bestellten Person sind der Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen (u. a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus dem Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes und der Zuverlässigkeit des Antragstellers erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

IHK Cottbus | Goethestraße 1 | 03046 Cottbus

Ansprechpartner: Manuela Lenk | Tel. 0355 365-1104 | E-Mail: manuela.lenk@cottbus.ihk.de | Web: www.cottbus.ihk.de

3. Nachweis der fachlichen Eignung

Fachlich geeignet im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ist, wer über die Kenntnisse verfügt, die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlich sind, und zwar auf den Sachgebieten, die in der **Anlage 2** dokumentiert sind.

Die fachliche Anerkennung kann nachgewiesen werden durch:

3.1 Anerkennung leitender Tätigkeit

Die leitende Tätigkeit muss für mindestens drei Jahre nachweisbar sein und in Unternehmen, die Straßenpersonenverkehr betreiben, geleistet sein. Die Tätigkeit muss die, zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens, erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten nach Anlage 2 vermittelt haben. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Der IHK müssen hierzu aussagefähige Unterlagen vorgelegt werden, z. B. schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen die Tätigkeit geleistet wurde. Die IHK kann ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen, wenn die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht ausreichen. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen, in dem die leitende Tätigkeit ausgeübt wurde, seinen Sitz hat. Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung leitender Tätigkeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK Cottbus. Die Gebühr beträgt z. Zt. 290,00 €.

3.2 Gleichwertige Abschlussprüfungen

(vgl. Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)
§ 6 Abs. 1, BGBl. 23.6.2000 Teil I Nr. 27 S. 853)

- Abschlussprüfungen zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr
- Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin
- Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt/ Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik an der Fachhochschule Heilbronn
- Abschlussprüfung als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden

Die Ausstellung des Fachkundenachweises aufgrund der genannten Abschlussprüfungen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK Cottbus. Die Gebühr beträgt z. Zt. 60,00 €.

IHK Cottbus | Goethestraße 1 | 03046 Cottbus

Ansprechpartner: Manuela Lenk | Tel. 0355 365-1104 | E-Mail: manuela.lenk@cottbus.ihk.de | Web:

www.cottbus.ihk.de

3.3 Befreiung vom Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung im Sinne des § 3 der PBZugV brauchen nicht nachzuweisen (Ausnahmen):

- Unternehmen, die die erneute Erteilung einer auslaufenden Genehmigung beantragen,
- Unternehmen, die die Erteilung einer weiteren gleichartigen Genehmigung beantragen,
- Unternehmen mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Taxen, die eine Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen beantragen,

Unternehmen mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen, Genehmigung für den Verkehr mit Taxen beantragen.

3.4 Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen IHK

Örtlich zuständig ist die IHK Cottbus für alle Antragsteller, die Ihren Hauptwohnsitz im IHK-Bezirk haben. Das sind die Stadt Cottbus und die Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz sowie der Landkreis Spree-Neiße.

Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

1. Struktur der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Prüfungsteilen (jeweils 60 Minuten) und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil (max. 30 Minuten), die wie folgt von der Gesamtpunktzahl (150 Punkte) gewichtet sind:

- Teil 1: Schriftliche Fragen als Kombination aus Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl und offenen Fragen zu 40 Prozent (60 Punkte),
- Teil 2: Schriftliche Übungen/Fallstudien zu 35 Prozent (52,5 Punkte),
- mündliche Prüfung zu 25 Prozent (37,5 Punkte).

IHK Cottbus | Goethestraße 1 | 03046 Cottbus

Ansprechpartner: Manuela Lenk | Tel. 0355 365-1104 | E-Mail: manuela.lenk@cottbus.ihk.de | Web: www.cottbus.ihk.de

HINWEIS: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Cottbus für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

2. Bewertung der Prüfungsleistung

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl, d. h. 90 von 150 Punkten erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist, d. h., wenn in einem oder in beiden der schriftlichen Prüfungsteile der jeweils erzielte Punkteanteil unter 50 % liegt (d. h. im Teil 1 unter 30 Punkten bzw. im Teil 2 unter 26,25 Punkten erreicht wurden). Sie entfällt ebenfalls, wenn der Prüfling bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl (= 90 Punkte) erreicht hat.

Über die bei der IHK Cottbus stattfindenden Prüfungen informiert die **Anlage 2**.

3. Prüfungssachgebiete

Die Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) vom 15. Juni 2000 (BGBl. I S. 851) in der jeweils geltenden Fassung, enthält bezüglich der Prüfungssachgebiete lediglich eine Auflistung der Prüfungskomplexe.

Zur Prüfungsvorbereitung haben die IHKs einen ausführlichen Orientierungsrahmen entwickelt, der als Anlage 2 zu diesem Informationsblatt beigefügt ist.

4. Prüfungsanmeldung/Prüfungsgebühr

Die Prüfungsanmeldung hat entsprechend dem beigefügten Formular (**Anlage 3**) mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn zu erfolgen. Die Prüfungstermine werden von der IHK festgelegt.

Die Prüfungsgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der Kammer. Die Gebühr beträgt z. Zt. 400,00 €, auch für jede Wiederholungsprüfung und ist vor Prüfungsbeginn zu überweisen oder bei der Kammer einzuzahlen. Der Prüfungsteilnehmer hat vor Prüfungsbeginn die Gebührenbegleichung nachweislich vorzulegen.

5. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Prüfung macht im Allgemeinen eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung liegt in der eigenen Verantwortung des Prüflings. (Es besteht keine Pflicht, an einem diesbezüglichen Lehrgang teilzunehmen).

6. Sonstige Informationen



Literatur

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verlagen bezogen werden weisen wir ohne Anspruch auf Vollständigkeit hin:

- **Lehr-/Übungsbücher**

Grätz, Thomas:

Fachkunde und Prüfung für den Taxi- und Mietwagenunternehmer, München: Heinrich Vogel

Helf-Marx, Christiane:

Sach- und Fachkundeprüfung - Vorbereitung zur Prüfung bei der IHK-Fachrichtung „Taxi und Mietwagen“,

- Lehrbuch mit Fragenkatalog + Lösungsbuch, Bottrop: ABSV-HEMA UG (haftungsbeschränkt)
- Fahrzeugkostenrechnung, Bottrop: ABSV-HEMA UG (haftungsbeschränkt)

Karnowka, Reinhold:

Vorbereitungslehrbuch zur IHK-Fachkundeprüfung Taxen- und Mietwagenverkehr,

- Band I: Lehrbuch, Oberhausen: Reinhold Karnowka Logistikseminare e.Kfm.
- Band II: Rechnungswesen und Prüfungstest Oberhausen: Reinhold Karnowka Logistikseminare e.Kfm.

Ufuk, Gergin/Kollar, Herwig:

Prüfungsvorbereitung für Taxi- und Mietwagenunternehmer - Übungsfragen und Lösungen, München: Huss

Taxi-Handbuch - Leitfaden für zukünftige und praktizierende Taxi- und Mietwagenunternehmer München: Huss

- **Textsammlungen**

Krämer, Horst:

Handbuch Personenbeförderungsrecht: Textausgabe mit Erläuterungen und Hinweisen, Düsseldorf: Verkehrsverlag J. Fischer

Taxivorschriften

Verschiedene Vorschriften für den Taxenverkehr haben ausschließlich regionale Geltung, weil sie nur auf das jeweilige Pflichtfahrgebiet bezogen sind. Für Brandenburg sind diese Regelungen in den Taxen- und Tarifordnung der jeweiligen Betriebsitz-Gemeinden zu finden (bei den Genehmigungsbehörden zu erhalten).

- **Kommentare**

Hole, Hans Gerhard:

BOKraft - Kommentar, München: Vogel-Verlag

Krämer, Horst:

BOKraft Kommentar, Düsseldorf: Verkehrsverlag J. Fischer

Personenbeförderungsrecht

Personenbeförderungsgesetz mit EU-Vorschriften, Regionalisierung und Freistellungsverordnung, BOKraft, Berufszugangsverordnung sowie sonstige nationale Nebenbestimmungen, München: Verlag C. H. Beck

Achten Sie wegen möglicher Rechtsänderungen darauf, nur aktuelle Materialien zu verwenden!



Anschriften der Verlage

- *Verkehrsverlag J. Fischer GmbH & Co. KG*, Corneliusstraße 49, 40072 Düsseldorf, www.verkehrsverlag-fischer.de,
- *ABSV-HEMA UG (haftungsbeschränkt)*, Ruhehorst 37, 46244 Bottrop www.absv-hema.de
- *Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag*, Aschauer Straße 30, 81549 München, www.heinrich-vogel.de
- *Huss-Verlag GmbH*, Joseph-Dollinger-Bogen 5, 80912 München, www.huss.de,
- *Verlag C.H. Beck oHG*, Wilhelmstr. 9, 80801 München, www.beck.de
- *ecomед-Storck GmbH*, Justus-von-Liebig-Str. 1, 86899 Landsberg am Lech, www.ecomed-storck.de



Schulungsveranstalter

Verschiedene Veranstalter bieten in eigener Verantwortung Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung an. durch die Kammer.

IHK Cottbus | Goethestraße 1 | 03046 Cottbus

Ansprechpartner: Manuela Lenk | Tel. 0355 365-1104 | E-Mail: manuela.lenk@cottbus.ihk.de | Web:

www.cottbus.ihk.de

**Den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und damit der
Genehmigungspflicht unterliegen u. a. nicht:**

1. Beförderungen mit Kfz außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes;
2. unentgeltliche Beförderungen mit Pkw, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind,
3. Beförderungen
 - von Berufstätigen mit Kfz zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird.
 - von Berufstätigen mit Kfz zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft,
 - mit Kfz durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten,
 - mit Kfz durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,
 - von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kfz,
 - von Berufstätigen mit Pkw von und zu ihren Arbeitsstellen,
 - von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kfz zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieses Personenkreises dienen,
 - von Arbeitnehmern durch d. Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,
 - mit Kfz durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten, es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist.
4. die Mitnahme von
 - umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen,
 - Personen in Kfz, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.
5. u. a. im Reisebüro, die Gelegenheitsverkehre in Form der Ausflugsfahrt (§ 48 Abs. 1 PBefG) und der Ferienziel-Reise (§ 48 Abs. 2 PBefG) planen, organisieren und anbieten, dabei gegenüber den Teilnehmern jedoch eindeutig zum Ausdruck bringen, dass die Beförderungen nicht von ihnen selbst, sondern von einem bestimmten Unternehmer, der Inhaber einer Genehmigung nach dem PBefG ist, durchgeführt werden, müssen selbst nicht im Besitz der Genehmigung sein (vgl. § 2 Abs. 5a PBefG).

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) folgende Verkehrsformen und Genehmigungsarten unterscheidet:

§ 42 Linienverkehr: eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

§ 43 Sonderformen des Linienverkehrs: regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Ausschluss anderer Fahrgäste (Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten).

§ 47 Taxenverkehr: Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muss u. a. mit einem Taxameter ausgerüstet, in der Farbe "Hellelfenbein" lackiert und besonders gekennzeichnet sein; Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebsitz entgegengenommen werden.

§ 48 Abs. 1 Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw: Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

§ 48 Abs. 2 Ferienziel-Reisen mit Omnibussen oder Pkw: Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

§ 49 Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen: Personenbeförderung mit Kfz, die nur im Ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein "taxenähnlicher" Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebsitz des Unternehmers entgegen genommen werden. Der Mietwagen unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (u. a. Wegstreckenzähler). Aufträge dürfen nur am Betriebsitz entgegengenommen werden, "öffentliches Bereithalten" ist nicht gestattet.

Anlage 3
Hinweise zu Bewertung, Zulassungsvoraussetzungen, Bedingungen des Bestehens

Rechtsquellen:

Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)

und

Prüfungsordnung für Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Güterkraftverkehrs und des Straßenpersonenverkehrs

Prüfungsteile	Dauer	Punkte	Zulassung
Gesamt: 3 Prüfungsteil		Gesamt: max. 150 P (100%)	
2 schriftliche Teile:			zur schriftl. Prüfung keine
1. schriftlicher Teil: offene und Multiple-Choice-Fragen	60 min	max. 60 P (40% der Gesamtprüfung)	zur mdl. Prüfung min. 50% = 30P
2. schriftlicher Teil: Übungen/ Fallstudien	60 min	max. 52,5 P (35% der Gesamtprüfung)	zur mdl. Prüfung min. 50%=26,25P
Die mündliche Prüfung ist nicht erforderlich, wenn bereits 90 P (60% der Gesamtprüfung) in den schriftlichen Teilen erreicht wurden.			
1 mündlicher Teil: Fragen vom Prüfungsausschuss aus allen Kenntnisbereichen	30 min	max. 37,5 P (25 % der Gesamtprüfung)	min. 50 % der Punkte aus jedem schriftlichen Teil (min. 30 P aus 1. Teil und min. 26,25 P aus 2. Teil)
Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil min. 50% und min. 60 % der Gesamtprüfung erzielt wurden (von 150 P gesamt → 90 P). Andernfalls ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.			
Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.			

IHK Cottbus | Goethestraße 1 | 03046 Cottbus

 Ansprechpartner: Manuela Lenk | Tel. 0355 365-1104 | E-Mail: manuela.lenk@cottbus.ihk.de | Web: www.cottbus.ihk.de

HINWEIS: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Cottbus für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Informationspflichten nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die Industrie- und Handelskammer Cottbus (IHK), Goethestraße 1, 03046 Cottbus, erhebt und verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten unter den nachfolgend aufgeführten Maßgaben.

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die Datenschutzhinweise erfolgen im Zusammenhang mit der gesetzlichen Aufgabe der IHK, die Fachkunde für den Taxi- und Mietwagenverkehr zu prüfen.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

IHK Cottbus Goethestraße 1
03046 Cottbus
Telefon: 0355-365-0
E-Mail: lenk@cottbus.ihk.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten schriftlich unter oben genannter Anschrift mit dem Adresszusatz Datenschutzbeauftragter oder per E-Mail unter datenschutzbeauftragter@cottbus.ihk.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden verarbeitet zur Durchführung und Abwicklung der Fachkundeprüfung einschließlich des Prüfungsergebnisses sowie für die Ausstellung von Zweitschriften und die Bewertung von Freistellungsanträgen. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit § 4 Abs. 7 i.V.m. § 5 Abs. 1 PBZugV sowie der Prüfungsordnung der IHK verarbeitet. Sofern Sie Empfänger des Gebührenbescheids sind, werden Ihre Daten zur Zahlungsabwicklung verarbeitet.

Die IHK Cottbus erhebt folgende Daten:

- Titel, Name, Vorname, ggf. Geburtsname
- Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
- Staatsangehörigkeit
- Geschlecht
- Anschrift
- ggf. Kommunikationsdaten
- Prüfungsergebnis

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden, soweit für den Verarbeitungszweck erforderlich, an folgende Empfänger oder Kategorien von Empfängern weitergeleitet:

- an die Finanzbuchhaltung innerhalb der IHK zur Zahlungsabwicklung
- mit der Prüfungsabwicklung und -durchführung befasste Mitarbeiter innerhalb der IHK
- an die Prüfungsaufsicht zur Abnahme der Prüfung
- ggf. an andere IHKs zwecks Prüfungsfreistellung

Unsere Dienstleister für die technische Unterstützung der Anwendung haben Zugriff auf die Daten.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten in ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln. Eine zulässige Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet ist keine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland in diesem Sinne.

IHK Cottbus | Goethestraße 1 | 03046 Cottbus

Ansprechpartner: Manuela Lenk | Tel. 0355 365-1104 | E-Mail: manuela.lenk@cottbus.ihk.de | Web: www.cottbus.ihk.de

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen zur Aufgabenübertragung auf die IHKs, aus dem Satzungsrecht der IHKs und/oder aus steuerrechtlichen Aspekten. Nach Abschluss der Prüfung sind die Unterlagen ein Jahr im Original aufzubewahren. Die Niederschrift ist 50 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.

8. Betroffenenrechte

Nach der EU-DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a. Art. 15 DSGVO: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.
- b. Art. 16 DSGVO: Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu.
- c. Art. 17, 18, 21 DSGVO. Liegen gesetzliche Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.
- d. Art. 20 DSGVO: Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die IHK Cottbus, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der IHK Cottbus.

9. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Bei datenschutzrechtlichen Beschwerden können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht

Dagmar Hartge; Stahnsdorfer Damm 77; 14532 Kleinmachnow; Telefon: 033203/356-0; Telefax: 033203/356-49

E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

10. Quelle der Daten

Hat Ihr Arbeitgeber Sie zur Fachkundeprüfung angemeldet, haben wir Ihre Daten von ihm erhalten.

11. Pflicht zur Bereitstellung der erforderlichen personenbezogenen Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 4 Abs. 7 i.V.m. § 5 Abs. 1 PBZugV. Die IHK Cottbus benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag auf Teilnahme an der Prüfung zu bearbeiten.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Anlage 5**Zuständige Behörden des IHK-Bezirktes Cottbus**

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Ordnung und Sicherheit
Servicebereich Straßenverkehrsbehörde
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Telefon: 0355 6120
E-Mail: strassenverkehrsbehoerde@cottbus.de

Landkreis Dahme-Spreewald
Straßenverkehrsamt
Fontaneplatz 10
15711 Königs Wusterhausen

Telefon: 03375 262671
E-Mail: strassenverkehrsamt@dahme-spreewald.de

Landkreis Elbe-Elster
Straßenverkehrsamt
Personen-/Güterverkehr
Riesaer Straße 17
04924 Bad Liebenwerda

Telefon: 035341 977622
E-Mail: stva@lkee.de

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Straßenverkehrsamt
Straße der Freundschaft 27
03205 Calau

Telefon: 03541 870 3200
E-Mail: strassenverkehrsamt@osl-online.de

Landkreis Spree-Neiße
Straßenverkehrsamt
Personen- und Güterverkehr
Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)

Telefon: 03562 98613605
E-Mail: ordnungsamt@lkspn.de

IHK Cottbus | Goethestraße 1 | 03046 Cottbus

Ansprechpartner: Manuela Lenk | Tel. 0355 365-1104 | E-Mail: manuela.lenk@cottbus.ihk.de | Web: www.cottbus.ihk.de

HINWEIS: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Cottbus für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.